Tabelle 13

Abschläge in Abhängigkeit von Vor- und Zwischenfrüchten vor Ackerkulturen

Quelle: Anlage 4 Tabelle 7 DüV 2017

			Mindestabschlag kg N/ha
Vorfrucht (Hauptfrucht des Vorjahres)*			
Grünland, Dauerbrache, Luzerne, Klee, Kleegras, Rotationsbrache mit Leguminosen			20
Rotationsbrache ohne Leguminosen, Zuckerrüben ohne Blattbergung			10
Raps, Körnerleguminosen, Kohlgemüse			10
Feldgras			10
Getreide (mit und ohne Stroh), Silomais, Körnermais, Kartoffel, Gemüse ohne Kohlarten			0
Zwischenfrucht			
Nichtleguminosen	abgefroren		0
	nicht abgefroren	- im Frühjahr eingearbeitet	20
		- im Herbst eingearbeitet	0
Leguminosen	abgefroren		10
	nicht abgefroren	- im Frühjahr eingearbeitet	40
		- im Herbst eingearbeitet	10
Futterleguminosen	Futterleguminosen mit Nutzung		10
andere	andere Zwischenfrüchte mit Nutzung		0

* Für nicht aufgeführte Kulturen z. B. Arznei- und Gewürzpflanzen ist in der Regel kein Mindestabschlag ("0") anzurechnen. Für Gemüsekulturen sowie Dill, Petersilie und Schnittlauch mit einer Folgekultur der Tabelle 11 im gleichen Jahr gelten die Werte nach Tabelle 11.